



Reglement Videoüberwachung Medizinisch-Soziale Ambulatorien

vom 10. Januar 2022

Der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Datenschutzverordnung (DSV) vom 25. Mai 2011¹ und in Anwendung von Art. 9 DSV,

verfügt:

A. Allgemeiner Teil

Art. 1 Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung auf dem Gelände des Ambulatoriums Crossline sowie auf dem Gelände des Ambulatoriums Kanonengasse gemäss Anhang. Geltungsbereich

Art. 2 ¹Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz von Gebäuden und Infrastruktur, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche. Zweck

²Der Zugriff auf die Liveübertragung erfolgt zur Identitätsprüfung der Klientinnen und Klienten der Ambulatorien im Rahmen der Zutrittskontrollen sowie zu allfälligen Interventionsmassnahmen.

B. Besonderer Teil

Art. 3 Umfang und Betriebszeiten der Videoüberwachung ergeben sich aus dem Anhang. Umfang und Betriebszeiten

Art. 4 ¹Die Videoüberwachung erfolgt ohne Ton. Art

²Die Qualität der Videoüberwachung darf so gewählt werden, dass Personen identifiziert werden können.

Art. 5 Auf die Videoüberwachung wird in den überwachten Bereichen mit Piktogrammen, Hinweisschildern oder dergleichen hingewiesen. Kennzeichnung

Art. 6 ¹Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Betriebsleitung der Medizinisch-Sozialen Ambulatorien. Betriebliche Zuständigkeit

¹ AS 236.100

² Zuständig für den technischen Betrieb der Videoüberwachung ist die Fachstelle Schliess- und Sicherheitstechnik (ISTS).

Zugriff Art. 7 ¹ Zugriff auf die Liveübertragung haben die Betriebsleitung der Medizinisch-Sozialen Ambulatorien und deren Stellvertretung sowie die am Empfang diensthabenden Mitarbeitenden der Pflege.

² Auf die Aufzeichnungen können ausschliesslich die Mitarbeitenden der Fachstelle Schliess- und Sicherheitstechnik (ISTS) zugreifen.

Einsichtnahme Art. 8 ¹ Aufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

² Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs.1 entscheidet der Rechtsdienst der Städtischen Gesundheitsdienste auf Antrag der Betriebsleitung der Ambulatorien über die Einsichtnahme in die Aufzeichnungen.

³ Der Antrag auf Einsichtnahme gemäss Abs.2 muss mindestens den konkreten Anlass, die Einsicht nehmenden Personen, den Zeitraum des auszuwertenden Bildmaterials und den überwachten Bereich nennen.

⁴ Die Mitarbeitenden der Fachstelle Schliess- und Sicherheitstechnik (ISTS) stellen die Aufzeichnungen für die Einsichtnahme bereit.

Dokumentation Art. 9 ¹ Über jede stattgefundene Einsichtnahme ist innert vier Tagen (96 Stunden) von der Einsicht nehmenden Person ein schriftlicher Bericht zu verfassen und dem Rechtsdienst der Städtischen Gesundheitsdienste zuzustellen.

² Der Bericht hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- a. Zeitpunkt der Einsichtnahme;
- b. Einsicht nehmende Personen;
- c. Zeitraum und Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials;
- d. Sachverhaltsfeststellung;
- e. empfohlene Massnahmen;

³ Dem Bericht sind Antrag und Entscheid gemäss Art. 8 Abs. 2 beizulegen.

- Art. 10 ¹ Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden (Art. 9 Abs. 3 DSV). Verwendung
- ² Zuständig für die Geltendmachung gemäss Abs. 1 und die damit verbundene Verwendung der Videoaufzeichnungen ist die Betriebsleitung der Medizinisch-Sozialen Ambulatorien.
- Art. 11 ¹ Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 20 Tagen gelöscht oder überschrieben. Aufbewahrung und Datenlöschung
- ² Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung in den Fällen nach Art. 8 und 9. Die Aufzeichnungen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.
- Art. 12 ¹ Restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte schützen Kameras und Aufzeichnungen vor dem Zugriff Unbefugter. Sicherheitsmassnahmen
- ² Die im Zusammenhang mit der Videoüberwachung eingesetzten Technologien entsprechen dem aktuellen technischen Stand und stellen sicher, dass unberechtigte Datentransfers ausgeschlossen und die Aufzeichnungen bis zu ihrer Löschung in unveränderter Form verfügbar sind.
- ³ Sämtliche Zugriffe auf die Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert. Die Protokolldaten umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung, auf die zugegriffen wurde, die Bearbeitung der Aufzeichnung sowie den vom Zugriff betroffenen Zeitraum.
- ⁴ Die Protokolldaten werden in unveränderbarer Form mindestens zwölf Monate aufbewahrt. Auf die Protokolldaten darf nur auf schriftliche Anordnung der Direktorin oder des Direktors der Städtischen Gesundheitsdienste zugegriffen werden.

C. Schlussbestimmungen

- Art. 13 Jede Änderung dieses Reglements oder des Anhangs ist der Datenschutzstelle und der Stadtkanzlei vorgängig zur Prüfung vorzulegen. Änderung des Reglements
- Art. 14 Das Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung in der Poliklinik der Sozialen Einrichtungen und Betriebe (SEB) vom 12. Februar 2016 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 15 Dieses Reglement tritt am 1. März 2022 in Kraft Inkrafttreten

Anhang

Örtlichkeit	Überwachter Bereich	Betriebszeiten	Aufzeichnung	Liveübertragung
Ambulatorium Crossline, Badenerstrasse 435, 8003 Zürich	Bereich Hauseingang	Öffnungszeiten des Ambulatoriums Crossline ² und jeweils 30 Minuten vorher und nachher.	x	x
	Eingang 2. OG		x	x
	Treppenhaus 1.-3. OG		x	x
	Innenraum Lift		x	x
	Raucherterrasse 2. OG		x	x
	Warteraum 2. OG		x	x
	Korridor zwischen Warteraum und Konsumraum		x	x

Örtlichkeit	Überwachter Bereich	Betriebszeiten	Aufzeichnung	Liveübertragung
Ambulatorium Kanonengasse, Kanonengasse 18, 8004 Zürich	Eingang hofseitig, Sonnerie	Öffnungszeiten des Ambulatoriums Kanonengasse ³ und jeweils 30 Minuten vorher und nachher.		x
	Eingang strassen- seitig, Sonnerie			x
	Wartezimmer			x
	Windfang beim Ausgang des Medikamentenabgabeschalters			x
	Flur vor dem Patienten-WC			x
	Flur zwischen Empfang und Behandlungszimmern			x

² Öffnungszeiten des Ambulatoriums Crossline: Online ersichtlich unter <https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheitsversorgung/medizin/sozialmedizin/medizinisch-soziale-ambulatorien/ambulatorien-crossline-und-lifeline.html>.

³ Öffnungszeiten des Ambulatoriums Kanonengasse: Online ersichtlich unter <https://www.stadt-zuerich.ch/gud/de/index/gesundheitsversorgung/medizin/sozialmedizin/medizinisch-soziale-ambulatorien/allgemeinmedizinische-sprechstunde.html>.